

§ 47b VBG Abgeltungen im Zusammenhang mit abschließenden Prüfungen

VBG - Vertragsbedienstetengesetz 1948

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 14.01.2026

1. (1)§ 63b Abs. 1 bis 3 GehG ist auf Vertragslehrpersonen anzuwenden.
2. (2)§ 63b Abs. 4 bis 8 GehG ist auf Vertragslehrpersonen mit der Maßgabe anzuwenden, dass
 1. 1.gemäß Abs. 4 für jede Monatswochenstunde 272,8 € gebührt und
 2. der Zuschlag gemäß Abs. 8 34,8 € beträgt.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 30.06.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at